

**Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabebesatzung der
Gemeinde Windach
(BGS/WAS)
vom 01. Januar 2011**

Auf Grund der Art.5, 8 und 9 des Kommunalabgabegesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Windach folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabebesatzung:

**§ 1
Beitragserhebung**

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Wasserversorgungseinrichtung einen Beitrag.

**§ 2
Beitragstatbestand**

Der Beitrag wird erhoben für

1. bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht

oder

2. tatsächlich angeschlossene Grundstücke.

**§ 3
Entstehen der Beitragsschuld**

- 1) Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinne des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die – zusätzliche – Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.**
- 2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.**

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

- 1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 1.600 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten**
 - bei bebauten Grundstücken auf das 4 fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 1.600 m²,**
 - bei unbebauten Grundstücken auf 1.600 m² begrenzt.**

- 2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die an die Wasserversorgung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschossflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich einen Wasseranschluss haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.**

- 3) Bei Grundstücken, für die nur eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke i.S.d. Satzes 1, Alternative 1.**

- 4) Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht. Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere,**
 - im Fall der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet worden sind,**
 - im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Absatzes 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende zusätzliche Grundstücksfläche,**
 - im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils i.S.d. § 5 Abs. 2 Satz 4, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.**

- 5) Wird ein unbebautes, aber bebaubares Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abzug der nach Absatz 3 berücksichtigten Geschossflächen und den nach Abs. 1 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. Dieser Betrag ist**

nachzuentrichten. Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet worden ist.

§ 6 Beitragssatz

Der Beitrag beträgt

- | | | |
|----|--------------------------------------|---------|
| a) | pro m ² Grundstücksfläche | 0,90 € |
| b) | pro m ² Geschossfläche | 8,80 €. |

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 7a Beitragsablösung

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8 Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse

- 1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung, Stilllegung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse i.S.d. § 3 WAS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.
- 2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer oder Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. § 7 gilt entsprechend.
- 3) Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 9 Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grundgebühren (§ 9a) und Verbrauchgebühren (§ 10).

§ 9a Grundgebühr

- 1) Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss (Q_3) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Dauerdurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. ³Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

- 2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

bis	4 m ³ /h	36,00 €/Jahr
bis	10 m ³ /h	42,00 €/Jahr
bis	16 m ³ /h	48,00 €/Jahr
über	16 m ³ /h	54,00 €/Jahr.

§ 10 Verbrauchsgebühr

- 1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet. Die Gebühr beträgt 0,70 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

- 2) Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler ermittelt. Er ist durch die Gemeinde zu schätzen, wenn
 1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist,
 2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
 3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

- 3) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr .0,70 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

§ 11 Entstehen der Gebührenschuld

- 1) Die Verbrauchsgebühr entsteht mit der Wasserentnahme.

- 2) Die Grundgebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt; die Gemeinde teilt dem Gebührenschuldner diesen Tag schriftlich mit. Im Übrigen entsteht die Grundgebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild neu.

§ 12
Gebührensschuldner

- 1) **Gebührensschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.**
- 2) **Gebührensschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.**
- 3) **Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.**

§ 13
Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- 1) **Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und die Verbrauchsgebühr werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.**
- 2) **Auf die Gebührenschuld sind zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest.**

§ 14
Mehrwertsteuer

Zu den Beiträgen, Kostenerstattungsansprüchen und Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 15
Pflichten der Beitrags- und Gebührensschuldner

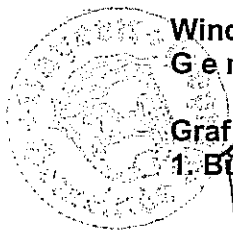
Die Beitrags- und Gebührensschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

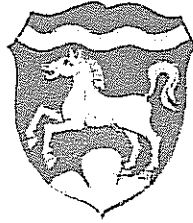
§ 16
Inkrafttreten

- 1) **Die Satzung tritt am 01. Januar 2011 in Kraft.**
- 2) **Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01. Januar 2002 außer Kraft.**

Windach, den 24. November 2010
G e m e i n d e

Graf
1. Bürgermeister





GEMEINDE WINDACH

Bekanntmachungsvermerk

**Vollzug des Kommunalabgabengesetzes (KAG);
Erlass einer neuen Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung der
Gemeinde Windach (BGS / WAS) vom 01.01.2011**


Vorgenannte Satzung wurde am 24. November 2010 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Windach zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln der Gemeinde Windach hingewiesen.

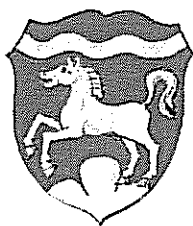
Die Anschläge wurden am 07.12.2010 angebracht und werden am 07.01.2011 wieder entfernt.

Die Satzung tritt am 01. Januar 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01. Januar 2002 außer Kraft.

Windach, den 6. Dezember 2010

Gemeinde Windach


Graf
1. Bürgermeister



GEMEINDE WINDACH

Auszug aus der Niederschrift

der Sitzung des Gemeinderates vom 23.11.2010

TOP 3.4 Erlass einer neuen Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabebesatzung (BGS/WAS);

Sach- und Rechtslage:

Das Bayer. Staatsministerium des Innern hat ein neues Muster für eine gemeindliche Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabebesatzung (WAS) erlassen.

Damit werden aktuelle Vorgaben aus Gesetzgebung und Rechtsprechung aufgegriffen und umgesetzt.

Nachdem die 4. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabebesatzung (WAS) der Gemeinde aus dem Jahre 2002 ansteht, wird dem Gemeinderat ein Neuerlass nach dem amtlichen Muster vorgeschlagen.

Die Änderungen sind in dem Satzungsentwurf, der der Sitzungsladung beiliegt, *rot* hervorgehoben.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt den Neuerlass der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabebesatzung gemäß dem der Sitzungsladung beiliegenden Entwurf.

Abstimmungsergebnis: 16 : 0

Windach, den 24. November 2010

Graf
1. Bürgermeister



GEMEINDE WINDACH

Auszug aus der Niederschrift

der Sitzung des Gemeinderates vom 23.11.2010

TOP 3.1 Beitragskalkulation zum 01.01.2011:

Sach- und Rechtslage

Nach Art. 5 Abs. 1 KAG sind die Gemeinden verpflichtet, zur Deckung des Aufwands für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung oder Erneuerung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage Beiträge von den Grundstückseigentümern und Erbbauberechtigten erheben, denen die Möglichkeit der Inanspruchnahme besondere Vorteile bietet.

Die Beiträge sind grundsätzlich durch eine sog. Globalberechnung zu ermitteln. Dabei sind alle Anschaffungs- und Herstellungskosten für die bisher errichteten und in absehbarer Zeit noch zu errichtenden Anlagen auf alle bereits erschlossenen und künftig noch zu erschließenden Grundstücke unter Anwendung des satzungsgemäßen Beitragsmaßstabs umzulegen.

Am Ende eines Kalkulationszeitraumes (31.12.2010) ist eine Überprüfung der Globalberechnung (= Herstellungsbeitrag) vorzunehmen. Es ergeben sich folgende Beitragssätze:

Beitragssätze (je m²)	01.01.2005	01.01.2007	01.01.2009	01.01.2011
Grundstücksfläche	0,95 €	0,93 €	0,90 €	0,90 €
Geschoßfläche	9,36 €	8,83 €	8,55 €	8,85 €

Die Globalberechnung nach dem Stand vom 01.01.2010 war der Sitzungsladung als Anlage beigelegt.

Auf **Antrag** von Herrn GR Dr. Gebhard wird der Betrag von 70.000 € bei den Maßnahmen 2011/2012 für den Ringschluss DELO aus der Beitragskalkulation herausgenommen.

Abstimmungsergebnis: 9 : 7

Auf **Antrag** von Herrn GR Albrecht wird ein Betrag von 30.000 € bei den Maßnahmen 2011/2012 für die Wasserleitung im Gewerbegebiet Schöffelding in die Beitragskalkulation eingestellt.

Abstimmungsergebnis: 9 : 7

Es findet somit eine Reduzierung der Kosten für Maßnahmen 2011/2012 in Höhe von 40.000 € auf 178.496 € statt.

Beschluss:

1. Der Gemeinderat stimmt der vorliegenden Globalberechnung mit den beschlossenen Änderungen zum 01.01.2011 zu.
2. Die Beitragssätze werden wie folgt festgesetzt:
 - a) Beitrag nach der Grundstücksfläche 0,90 €/m²
 - b) Beitrag nach der Geschossfläche 8,80 €/m²
3. Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung wird entsprechend geändert.

Abstimmungsergebnis: 16 : 0

Windach, den 24. November 2010

Graf
1. Bürgermeister

